

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des burgenländischen Landtages vom 17. November 2022 betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landeshauptmann des Burgenlandes hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 17. Jänner 2023.

Gemäß Z 5 des Gesetzesbeschlusses (§ 37a Abs. 2 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995) wird die Verlegung einer allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschule von der Bewilligung der Bildungsdirektion für das Burgenland abhängig gemacht.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann des Burgenlandes folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
des Burgenlandes
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

MMag.Dr. Gerald Gotsbacher
Sachbearbeiter
GERALD.GOTSBACHER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203903

Ihr Zeichen:
VDL/L.L156-10011-25-2022
21. November 2022

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am **XX. XXXX 202X** beschlossen, gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung der Bildungsdirektion zu erteilen. "

5. Jänner 2023

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung